

Veröffentlichung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 3e Abs. 3 Wassergesetz (WG) Baden- Württemberg

Vorstellung des Zeitplans, des Arbeitsprogramms und der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Bearbeitungsgebiete Alpenrhein / Bodensee und Donau

1. Einführung und bisherige Information der Öffentlichkeit

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis zum Jahr 2015 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen, sowie den guten qualitativen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen. In begründeten Fällen sind Verlängerungen für die Erreichung der Ziele um zwei mal sechs Jahre (2021/2027) möglich.

Die Vorgaben der WRRL, die in Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz) und Landesrecht (Wassergesetz für Baden-Württemberg) umgesetzt wurden, sind von den Kommunen und den Wasserbehörden zu beachten bzw. zu vollziehen.

Über die Inhalte und Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sowie die landesweite Vorgehensweise zum Erreichen dieser Ziele wurde bereits sowohl auf Landesebene im „WRRL- Beirat“ als auch auf Ebene der Bearbeitungsgebiete in den „dezentralen Infokreisen“ umfassend informiert. Sämtliche Informationen zur Vorgehensweise und zu den angewandten Methoden sind ebenso wie die Ergebnisse der Bestandsaufnahme gemäß Art. 5 der WRRL unter der Internetadresse des Umweltministeriums www.wrml.baden-wuerttemberg.de und der Flussgebietsbehörde Regierungspräsidium Tübingen unter www.rp-tuebingen.de dargestellt.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Flussgebietsbehörde für die Bearbeitungsgebiete Donau und Alpenrhein/Bodensee wird bis spätestens 22. Dezember 2009 national bzw. international abgestimmte Beiträge zu Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen erstellen. Dazu ist ein mehrstufiges Anhörungsverfahren vorgesehen. Die ersten beiden Schritte – die Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm, der zu treffenden Anhörungsmaßnahmen und die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen – werden hiermit eingeleitet.

2. Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörung

Als Zeitplan und Arbeitsprogramm sind in den Bearbeitungsgebieten Donau und Alpenrhein/Bodensee folgende Schritte vorgesehen:

| Die vorgesehenen Schritte im Einzelnen | bis spätestens: |
|---|--------------------------|
| Veröffentlichung des Zeitplans und der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen | 22.12.2006 22.12.2007 |
| Aufstellung des WRRL- konformen Monitoringprogramms | 22.12.2006 |
| Bericht des Monitoringprogramms an die EU-Kommission | 22.03.2007 |
| Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Zeit- | 22.06.2007 |

| | |
|---|------------|
| plan und zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen | |
| Erarbeitung von Maßnahmenplänen auf Ebene der Teilbearbeitungsgebiete unter Einbezug der Öffentlichkeit | 31.12.2007 |
| Entwürfe für Beiträge zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm auf Ebene des Bearbeitungsgebiets | 30.06.2008 |
| Nationale und internationale Abstimmung im Bearbeitungsgebiet | 22.12.2008 |
| Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans für das Bearbeitungsgebiet | 22.12.2008 |
| Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans | 22.06.2009 |
| Befassung des Landtags von Baden- Württemberg | 22.12.2009 |
| Bericht des Bewirtschaftungsplans einschließlich des Maßnahmenprogramms an die EU- Kommission | 22.03.2010 |

Die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3e Abs. 1 WG erfolgt im jeweiligen Bearbeitungsgebiet auf Ebene der Teilbearbeitungsgebiete. Bei ähnlicher Problemlage und aus arbeitsökonomischen Gründen können Sitzungen von verschiedenen Teilbearbeitungsgebieten gemeinsam abgehalten werden.

Ausgangspunkt für die Arbeit in den Teilbearbeitungsgebieten sind die in der Bestandsaufnahme gefundenen Defizite, die bestehenden Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne und die in den Auftaktveranstaltungen in den Teilbearbeitungsgebieten genannten Themen, die als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen die zentralen Arbeitsfelder im Gebiet sind. Zu diesen Wasserbewirtschaftungsfragen sollen bis Ende 2007 auf Basis der Lösungsvorschläge der Flussgebietsbehörde (Verwaltungsentwurf) weitere Ideen entwickelt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die dann als Arbeitsgrundlage für die durch die Flussgebietsbehörde zu erarbeitenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dienen.

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Bearbeitungsgebiete Donau und Alpenrhein/Bodensee sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

3. Überblick über die gemäß § 3e Abs. 1 WG für die Bearbeitungsgebiete Donau und Alpenrhein/Bodensee festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen

| Bearbeitungsgebiete Donau und Alpenrhein/Bodensee | |
|---|--|
| wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen zur Zielerreichung | Erläuterungen |
| 1. Verbesserung der Gewässermorphologie (Renaturierung) | Derzeit Beeinträchtigung des Lebensraums Fließgewässer durch Gewässerausbau (Begradigung, Ufer- und Sohlverbau) |
| 2. Verbesserung der Struktur der Ufer- und Flachwasserzone am Bodensee | Derzeit Beeinträchtigung des Lebensraums Bodenseeufer durch Verbau und Erosion |
| 3. Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und andere wassergebundene Organismen (Wehre, Abstürze, Ausleitungsstrecken) | Bei mangelnder Erreichbarkeit von Funktionsräumen (Laich-, Futter-, Aufwuchshabitat) Einschränkung der Reproduktion und Wiederbesiedlung |

| | |
|--|--|
| 4. Ausreichende Mindestwasserregelung in Restwasserstrecken (Ausleitungsstrecken zur Wasserkraftnutzung) | Bei zu geringer bzw. fehlender Wasserführung Einschränkung bzw. Verlust des Lebensraumes Fließgewässer |
| 5. Verbesserung der Wasserqualität der Fließgewässer (betrifft nur die noch verbliebenen defizitären Strecken) | Derzeit Beeinträchtigung der Gewässergüte, z.B. bei ungenügender oder fehlender Regenwasserbehandlung |
| 6. Verbesserung der Grundwasserqualität (betrifft nur einige gefährdete Grundwasserkörper) | Derzeit Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat z.B. durch Eintrag von Düngemitteln |

4. Weitere Vorgehensweise

Von der Veröffentlichung an kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten zur Bestandserhebung, dem Zeitplan, zum Arbeitsprogramm und zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, Stellung genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Beitrag neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger parallel auch im Internet auf der Seite www.rp-tuebingen.de des Regierungspräsidiums Tübingen unter >>Abteilung 5 >>Referat 52 >> Wasserrahmenrichtlinie eingestellt ist.

Stellungnahmen sind an folgende Adresse zu schicken:

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 52 - Gewässer und Boden
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
e-mail: poststelle@rpt.bwl.de

Tübingen, den 13. November 2006

Regierungspräsidium Tübingen